

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

21.11.2016

Nummer 32

INHALT

SEITE

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

– Allgemeinverfügung der Stadt Passau

198

Auf Grund von § 13 und § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 11 a und § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 G zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016, BGBl. I S. 1666)

erlässt die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Alle Tierhalter (private und gewerbliche), die Geflügel in der Stadt Passau halten, haben das Geflügel aufzustallen.
Zum Geflügel zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).
3. Alle Geflügelhalter im Gebiet der Stadt Passau, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Passau – Veterinärwesen -, Passauer Str. 39, 94121 Salzweg, Tel 0851/397-610, Telefax: 0851/397-613, oder E-Mail: veterinaerwesen@landkreis-passau.de, anzuzeigen.
4. Geflügelbörsen und Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind verboten.
5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 4 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau als bekanntgegeben.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Passau, Dienstgebäude Passavia, Vornholzstraße 40, 94036 Passau aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Führung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

Auf die Vorgaben des § 26 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr zur Anzeige von Tierhaltungen wird verwiesen.

Nach § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer sein Geflügel nicht aufstallt.

Passau, den 21. November 2016

Grochtmann
Oberrechtsrat